



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0265/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	11.01.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	27.01.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung eines Wochenendhauses zum Wohnhaus sowie Befreiung und Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.: 10/2018 "Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße"
-nachträglicher Antrag-
Standort: Fl.-St.: 2853/11, Bäckersche Hofstraße 47

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.: 10/2018 "Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße". Das Grundstück ist mit einem Wochenendhaus bebaut. Der Antragsteller möchte dieses Wochenendhaus als Wohnhaus nutzen und beantragt hierfür eine Baugenehmigung. Darüber hinaus wird eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes hinsichtlich der Dachneigung beantragt. Die Dachneigung für Satteldächer wurde auf 38° - 45° festgesetzt. Das Gebäude wurde bereits in den 1980er Jahren mit dem derzeitigen Satteldach und den anschließenden, flacher geneigten Dachbereich (15° - 30°) an den Traufen errichtet. Der Antragsteller beabsichtigt die Bestandsdachneigung zu belassen. Darüber hinaus wird eine Ausnahme wegen Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze um ca. 4 m beantragt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung für die Umnutzung eines Wochenendhauses zum Wohnhaus sowie Befreiung von der Festsetzung der Dachneigung (15°-30°) und Ausnahme der Überschreitung der nördlichen Baugrenze ca. 4 m des Bebauungsplanes Nr.: 10/2018 "Wohnbebauung Bäckersche Hofstraße" wird unter Bezugnahme auf § 30 Abs.1 BauGB und zur Befreiung auf § 31 Abs. 2 BauGB sowie zur Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:

Die Befreiungen sind aus Sicht der Gemeinde städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Anlage